

**MOTION** von Willy Germann (CVP, Winterthur) und Mitunterzeichnende  
betreffend Reformen beim kantonalen Ortsbild- und Denkmalschutz

---

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat einen Bericht mit den notwendigen Gesetzesänderungen vorzulegen mit dem Ziel, den Ortsbild- und Denkmalschutz zu vereinfachen, transparenter zu gestalten sowie die verfügbaren Gelder effizienter einzusetzen.

Im Vordergrund stehen dabei die Ergänzung und Zusammenlegung der verschiedenen Inventare, eine frühzeitige Information und Beratung der Grundeigentümer sowie neue Formen des Beschwerderechtes im Sinne des Vereinbarungsrechtes.

Willy Germann  
Daniel Schloeth  
Georg Schellenberg  
Dr. Ruedi Aeschbacher

Begründung:

In Fragen des Heimatschutzes ist im Kanton Zürich eine zunehmende Polarisierung festzustellen. Der möglichst integralen Erhaltung wertvoller Baukultur wird ein möglichst dereguliertes Bauen gegenübergestellt. In dieser Situation wurde sogar das Beschwerderecht in Frage gestellt. Und zahlreiche Gemeinden nehmen aus Angst vor Entschädigungen und dem Heimschlagsrecht die Inventarisierungspflicht nicht wahr. Andererseits beklagen Investoren, dass Baubewilligungsverfahren durch Rekurse verzögert würden, mit denen Inventarisierungsmängel in einer - zu - späten Phase korrigiert werden sollen.

Vor allem der Inventar- und Kompetenzdschungel sowie die ungenügende Information der Grundeigentümer tragen zur Verhärtung in Fragen des Heimatschutzes bei.

Im Bericht sollte der Regierungsrat Anleitung geben zu einer sinnvollen Güterabwägung zwischen denkmalpflegerischen Anliegen einerseits und ökologischen sowie wirtschaftlichen und finanziellen Anliegen andererseits.

Daneben sollen folgende Reformen geprüft werden:

1. Förderung des Vereinbarungsrechtes, so z.B. durch Wettbewerbe in Kernzonen und Industriebrachen mit (beiderseitig freiwilligem) Einbezug der beschwerdefähigen Verbände sowie der Denkmalpflege in die Jurierung. In diesen Fällen dafür Verzicht auf Beschwerderecht
2. "Rollende" Inventarisierung (ohne Rechtswirkung) durch den Kanton. Übersichtliche Zusammenfassung aller Inventare mit Berücksichtigung auch der eidgenössischen Inventare mit Kategorien gemäss eidg. Kulturgüterschutzverordnung. Transparenz durch Publikation von Änderungen.
3. Weiterhin Gemeindeautonomie bei Schutzobjekten von kommunaler Bedeutung (bezügl. rechtswirksame Schutzmassnahmen und Baubewilligungen).

4. Verbesserung der Information, Animation und Beratung der Grundeigentümer, ohne dass dadurch ein Provokationsverfahren (PBG § 209) ausgelöst wird: d.h. keine "Schubladeninventare" mehr.  
Frühzeitige Zusammenarbeit (vor Inangriff von Planungsarbeiten) zwischen Grundeigentümern und Denkmalpflege anstelle von teuren "Feuerwehrgutachten" im Rahmen der Baubewilligung.
5. Keine Doppelspurigkeiten mehr bei Baubewilligungen, d.h. abschliessende Kompetenz der Gemeinden mit ausgewiesenen Fachstellen bei gleichzeitiger Wahrung des Rekursrechtes (mit Ausnahme von Pt. 1.).
6. Konzentration und bessere Koordination der Stellen die mit dem Ortsbild- und Denkmalschutz befasst sind (Denkmalpflege, Archäologie, Kulturgüterschutz u.a.)

Generell soll beim Ortsbild- und Denkmalschutz vermehrt auf frühzeitige Vorbeugung und Animation anstatt auf Bauverzögerung gesetzt werden: Baulenkung statt Bauverhinderung.